

# Statuten

## Historischer Verein der Region Werdenberg

### I. NAME

#### Art. 1 Name

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Historischer Verein der Region Werdenberg (HVW)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### II. ZWECK

#### Art. 2 Zweck

Der HVW bezweckt die Erforschung und Verbreitung der werdenbergischen Geschichte und Regionalkunde.

#### Art. 3 Aufgabenbereiche

<sup>1</sup> Der Zweck soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden durch:

- a. Erteilung von Aufträgen zur Erforschung und Bearbeitung einzelner Sachgebiete sowie durch Ermunterung dazu und Unterstützung solcher Arbeiten;
- b. Herausgabe eigener Publikationen sowie Gewährung und Vermittlung von Druckkostenbeiträgen und ähnlichen Beihilfen;
- c. Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen;
- d. Anlegung und Betreuung von Sammlungen durch den HVW selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
- e. Einsatz für historisch und volkskundlich wertvolle Bauten sowie allfällige Beiträge zum Schutz derselben.

<sup>2</sup> Der Verein kann auch Aufgaben aus anderen kulturellen und wissenschaftlichen Gebieten an die Hand nehmen.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, juristischen Personen sowie öffentlichen Einrichtungen offen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text bei Funktionen allein auf die männliche Form abgestellt. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.*

#### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft,
- Paar- bzw. Familienmitgliedschaft,
- Kollektivmitgliedschaft,
- Ehrenmitgliedschaft.

#### **Art. 6 Aufnahme**

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 7 Ehrenmitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele in besonderem Masse verdient gemacht haben.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

#### **Art. 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen und öffentliche Einrichtungen).

#### **Art. 9 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Einbezahlte Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres werden nicht zurückerstattet.

#### **Art. 10 Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins verstossen.

<sup>2</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen ab Eröffnungsdatum schriftlich anfechten, worauf der endgültige Beschluss an der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

### **IV. ORGANE UND IHRE AUFGABEN**

#### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

#### **A. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 12 Stellung und Einberufung**

<sup>1</sup> Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand von sich aus oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann in ausserordentlichen Situationen, wie z.B. einer amtlich festgestellten Epidemie oder Pandemie, auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes in schriftlicher Form durchgeführt werden. In diesem Fall ist ein schriftlicher Mehrheitsentscheid (Urabstimmung) zulässig.

### **Art. 13 Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- f. Entgegennahme und Genehmigung des Voranschlags;
- g. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten des Vereins und der Revisionsstelle;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss den Anträgen des Vorstandes;
- i. endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes anfechten;
- j. Beschlussfassung über Anträge, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind;
- k. Statutenrevisionen;
- l. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

### **Art. 14 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Jedes Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Jeder Paar- bzw. Familienmitgliedschaft stehen zwei Stimmen zu.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vereins werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>3</sup> Die Statuten können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

<sup>4</sup> Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erstellt. Dieses ist vom Protokollanten und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu neun für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern und dem Präsidenten. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

<sup>4</sup> Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 16 Aufgaben**

Dem Vorstand des Vereins sind folgende Aufgaben übertragen:

- a. Führung der laufenden Geschäfte;
- b. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes und allfälliger Veranstaltungen;
- c. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e. Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f. Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- g. Treffen von Massnahmen, die zur Erreichung des Zweckes des Vereins erforderlich sind; hierfür kann der Vorstand Arbeitsgruppen bestellen oder Reglemente erlassen. Die Beschlussfassung über Unternehmungen von grosser finanzieller Tragweite bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

### **Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich sooft die Geschäfte es verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>3</sup> Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

<sup>4</sup> Falls kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 18 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie hat jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnung des Vereins zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

## **V. FINANZEN**

### **Art. 19 Finanzielle Mittel**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. freiwilligen Zuwendungen aller Art.

### **Art. 20 Voranschlag**

Im Voranschlag ist jährlich ein angemessener Betrag für Sofortmassnahmen einzusetzen, über den der Vorstand frei verfügen kann.

### **Art. 21 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung schliesst jeweils per 31. Dezember.

### **Art. 22 Haftungsausschluss**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. AUFLÖSUNG**

### **Art. 23 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 24 Vermögen des Vereins**

<sup>1</sup> Ein bei Auflösung des Vereins vorhandenes Restvermögen ist einer wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuführen.

<sup>2</sup> Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 1956 im Hotel Bahnhof in Buchs

Der Tagespräsident:

Der Aktuar:

Hans Walther

Dr. W.A. Graf

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 7. November 1986

Der Präsident:

Gerhard R. Hochuli

Der Aktuar:

Jacques Frei

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2008

Die Präsidentin:

Sigrid Hodel

Der Aktuar:

Michael Berger

Revidiert durch die schriftliche Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2021

Die Präsidentin:

Susanne Keller-Giger

Der Aktuar:

Michael Berger